

Vereinsatzung



Präambel:

Die nachfolgenden Regelungen zur Satzung beziehen sich auf die ehemalige Abteilung Tischtennis des Vereins GVV Bötzw e.V.

Der Tischtennisverein, Tischtennisfreunde Bötzw e.V., gründet sich im Wege der Ausgliederung der Tischtennisabteilung aus dem oben genannten Verein.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck, Gliederung, Konkretisierung des Vereinszwecks	2
§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit.....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte der Mitglieder	3
§ 7 Pflichten der Mitglieder	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9 Mitgliedsbeiträge	4
§ 10 Organe des Vereins.....	5
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 12 Vorstand.....	7
§ 13 Aufgaben des Vorstands.....	7
§ 14 Beschlussfassung des Vorstands.....	8
§ 15 Kassenprüfung	8
§ 16 Finanzen	8
§ 17 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter.....	8
§ 18 Auflösung des Vereins	9
§ 19 Vermögensanfall	9
§ 20 Inkrafttreten	9

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tischtennisfreunde Bötzw e.V.. Er hat seinen Sitz in Oberkrämer Ortsteil Bötzw und soll mit dem o.g. Namen in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum bis zum 31.12. des Kalenderjahres der Gründung stellt ein (Rumpf-) Geschäftsjahr dar.

§ 2 Vereinszweck, Gliederung, Konkretisierung des Vereinszwecks

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennisports.
- (2) Für jede im Verein anderweitige Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Der Nachwuchsarbeit wird besonderer Aufmerksamkeit gewidmet.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft haben ehemalige Mitglieder nur Anspruch auf die eingebrachten Eigenanteile des Vereinsvermögens. Eine Verzinsung oder anderweitige Ansprüche auf die Eigenanteile bestehen grundsätzlich nicht, es sei denn, es existieren schriftliche Vereinbarungen mit dem Vorstand, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (4) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Darüber hinaus können Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht nachfolgend aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (Abs. 4),
 - b) Nachwuchsmitglieder (Abs. 2),
 - c) passiven Mitgliedern (Abs. 3) und
 - d) Ehrenmitgliedern (Abs. 5).
- (2) Nachwuchs-Mitglieder sind jugendliche Mitglieder, d.h. solche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, ohne sich am Trainings- und aktiven Wettkampfspielbetrieb zu beteiligen.
- (4) Mitglieder, die nicht Nachwuchs- oder passive Mitglieder i.S.d. Abs. 2 und Abs. 3 sind, sind ordentliche Mitglieder.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein oder besonders langer Mitgliedschaft von der Mitgliederversammlung als solche ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Kinder und Jugendliche unter 18 bedürfen der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Nachwuchsbereich erfolgt zunächst befristet auf ein Jahr. Im Anschluss gilt die Mitgliedschaft als unbefristet, falls vorher keine anderweitigen Gründe seitens des Vorstandes vorliegen sollten.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung. Der Beschluss des Vorstandes erfolgt in schriftlicher Textform.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Eine Übertragung der Stimmrechte ist nicht möglich.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Halbjahresbeiträgen verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist nur zum Halbjahresende (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich in Textform erklärt werden. Eine E-Mail an den Vorstand mit Bestätigung des Erhalts ist ausreichend.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats Widerspruch gegen den Beschluss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. In der Zeit zwischen dem Beschluss und der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist per Beschluss des Vorstandes möglich, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit der 2. Mahnung 2 Monate vergangen sind.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Forderungen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Halbjahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie einer Aufnahmegebühr bei Vereinseintritt werden durch den Finanzausschuss festgelegt.
- (2) Die Höhe und die Art der Zahlung aller Beiträge und Gebühren ist in einer gesonderten Finanzordnung festgeschrieben. Diese kann auch Regelungen zur Stundung von Beiträgen oder besondere Ermäßigungen enthalten.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die erste ordentliche Mitgliederversammlung findet nach 4 Jahren statt. Danach ist sie turnusmäßig alle 2 Jahre einzuberufen, möglichst im ersten Halbjahr.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (Übersendung per E-Mail ist ausreichend) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen. Werden Anträge später gestellt (maßgeblich ist der Zugang), kann über diese nur beraten und beschlossen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Aufnahme der Punkte in die Tagesordnung zustimmt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- b) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) die Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen den Beschluss auf Ausschluss aus dem Verein
- e) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand (§ 5 Abs. 2)
- f) die Entscheidung über die Aufnahme von weiteren Abteilungen

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen seit dem Versammlungstag erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten und den Beschlüssen erfolgt durch Handzeichen. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.
- (5) Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden als entscheidend. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (6) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Zu einem Beschluss über eine Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Hierfür müssen mindestens 50% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (8) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn im Rahmen der vor der Wahl stattfindenden Abstimmung mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine geheime Wahl stimmt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen enthalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder (mit Namen und Anzahl), die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

§ 12 Vorstand

- (1) Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Darüber hinaus können bis zu zwei Beisitzer (Jugendwart, Sportwart) und ggf. deren Stellvertreter in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Die Beisitzer sind nicht zur Geschäftsführung befugt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch jeweils zwei der genannten drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten. Für die Entgegennahme von Willenserklärungen, die gegenüber dem Verein abzugeben sind, ist jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird erstmalig von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von vier Jahren gemäß § 11 Absatz 7 i.V.m. § 10 Absatz 2 gewählt, danach erfolgt eine turnusmäßige Neuwahl alle zwei Jahre. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig. Bei frühzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann kommissarisch das aufzugebende Amt durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen werden (Personalunion, Vereinigung von maximal zwei Positionen) beziehungsweise übernimmt ein anderes Mitglied, das vom Vorstand einstimmig gewählt wird, übergangsweise die Vorstandposition bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Funktionen des Vorstandes (des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwartes) sollen durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Vereins aufweisen. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet durch Tod, durch Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung, nach außerordentlicher Einberufung sowie durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung (Abberufung). Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand und/oder das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat Anspruch gemäß §3 Abs. 6 i.V.m. §3 Abs. 4.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte
- b) die Erstellung eines Jahresberichts
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung
- d) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder sowie über deren Ausschluss
- g) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Führung der Aufzeichnungen, Erstellung der Steuererklärungen

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zur Vorstandssitzung einberufen. Die Tagesordnung wird vorab unter den Vorstandsmitgliedern abgestimmt. Der Tagungsort ist in Abstimmung festzulegen.
- (2) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vorstand innerhalb von zwei Wochen erneut einzuberufen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beisitzer sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung oder in jeder anderen geeigneten Form (z.B. E-Mail, Telefonkonferenz) erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die erstmalig gewählten Kassenprüfer werden in Verbindung mit §10 Absatz 2 für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. 2 Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins jährlich auf rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sollte ein Kassenprüfer sein Amt niederlegen oder aus dem Verein ausscheiden, bestimmt eine Gruppe von mindestens drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, einen neuen Kassenprüfer, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung tätig ist.

§ 16 Finanzen

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse von Behörden, Betrieben und sonstigen juristischen und natürlichen Personen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden und durch Werbe- und Sponsoringverträge.
- (2) Alle Einnahmen werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- (3) Vom Kassenwart sind Aufzeichnungen zu führen, in denen sämtliche Geschäftsvorfälle chronologisch und vollständig enthalten sind. Diese Aufzeichnungen dienen anschließend zu Erstellung der Steuererklärungen. Es ist ein Vereinskonto einzurichten.
- (4) Der Vorstand ist befugt, dem Kassenwart für die Durchführung seiner Aufgaben eine Einzelverfügungsberechtigung für den Kontozugriff einzuräumen. Dafür ist eine einstimmige Entscheidung des Vorstandes notwendig.

§ 17 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

- (1) Die Vereinsorgane sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung siehe §11 Abs.7 aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auslösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.

§ 19 Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Falle des Wegfalls seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.
- (2) Die Anfallberechtigten werden über die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestimmt.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung, die am 04.12.2024 von der Gründungsversammlung beschlossen wurde, tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin in Kraft.